



Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege mit den Anlagen I, II, III und Veröffentlichung der geänderten Elternbeitragsatzung für Kindertagespflege

Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

1. Rechtliche Grundlagen

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII und nach § 6 KiTaG des Landes Schl.-Holst. eine Leistung der Jugendhilfe. Einzelheiten sind in den §§ 22 – 25 SGB VIII und den §§ 23, 25 KiTaG geregelt. Die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe planen und gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe werden die Kreise von den kreisangehörigen Gemeinden und Städten unterstützt. Der Kreis arbeitet dabei auch mit den kirchlichen und freien Trägern eng zusammen.

2. Gegenstand der Förderung

Der Kreis gewährleistet ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen durch finanzielle Zuwendungen. Gefördert werden laufende Betriebskosten bei Kindertageseinrichtungen und eine laufende, angemessene Geldleistung für Tagespflegepersonen. Dem Träger entstehende Einnahmeausfälle durch soziale Ermäßigungen werden im Rahmen der kreiseinheitlich geltenden Sozialstaffel übernommen. Für Investitionsvorhaben von freien und öffentlichen Trägern bei Kindertageseinrichtungen werden ebenfalls Fördermittel bereitgestellt. Darüber hinaus werden für die vorschulische Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen Mittel zur Verfügung gestellt.

Die spezielle Förderung erfolgt nach näherer Maßgabe der

- Anlage I Förderung von Kindertageseinrichtungen
- Anlage II Förderung der Kindertagespflege
- Anlage III Sozialstaffel (Ermäßigung des Teilnehmerbeitrages für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege)



Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön

LfdNr./Jahr
36 / 2017

2-20

Veröffentlichungsdatum: 18.07.2017

- Anlage IV Förderrichtlinie für Investitionen in Kindertageseinrichtungen
- Anlage V Förderrichtlinie zur vorschulischen Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen

Das Inkrafttreten ergibt sich aus der jeweiligen Anlage.

Plön, den 11.07.2017

gez.
Stephanie Ladwig
Landrätin



Anlage I

Förderung von Kindertageseinrichtungen zur Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und angestellter Kindertagespflege

1. Gesetzliche Grundlage

Gem. § 25 Abs. 1 Nr. 3 und § 30 Abs. 2 KiTaG hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen von Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KiTaG und Kindertagespflegestellen nach § 28 Nr. 3 und 4 KiTaG die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 7 Abs. 1 KiTaG aufgenommen worden sind, zu beteiligen.

2. Zuwendung

Der Kreis Plön beteiligt sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegestellen_in Form einer Platzbudget-Förderung. Die Förderung von Plätzen nach dem System der Platzbudget-Förderung setzt eine Betreuungszeit von mindestens 4 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche voraus.

Kindergartenähnliche Einrichtungen oder Gruppen erhalten eine Förderung *pro Kind und Öffnungstag*.

Die Höhe der einzelnen Zuwendung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und § 30 Abs. 2 KiTaG bemisst sich nach dem jeweiligen Angebot der Einrichtung.

Die dem Kreis Plön auf der Grundlage der §§ 25 und 30 KiTaG zugewiesenen Landesmittel werden gemeinsam mit den Kreismitteln, jedoch getrennt nach dem jeweiligen Kontingent Ü3 / U3, im Rahmen der Platzbudget-Förderung berechnet und weitergeleitet.

Die dem Kreis Plön auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zur Finanzierung des Krippenausbaus vom 10.12.2012 zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel (Konnexitätsmittel) werden gesondert im Rahmen der Platzbudget-Förderung berechnet und weitergeleitet.

2.1 Platzbudget für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Aus den zur Verfügung stehenden Landes- und Kreismitteln werden jährlich drei Förderkontingente gebildet; und zwar ein Kontingent für die Förderung von Kindern über



drei Jahren (Ü3), eines für die Förderung von Kindern unter drei Jahren (U3) und ein weiteres Kontingent für die Konnexitätsmittel-U3.

Im Rahmen des jeweiligen Kontingentes wird das individuelle Angebot einer Einrichtung dem Bestands- und Bedarfsplan des Vorjahres (Stand 01.11.) entnommen.

Als Kriterien für das individuelle Angebot einer Einrichtung gelten

- die Anzahl der genehmigten Plätze (Ausnahme bei Integrationsgruppen = 11 Plätze)
- die Anzahl der Gruppen
- die Gruppenform (I-Gruppe)
- die täglichen Betreuungsstunden

Daneben werden auch berücksichtigt

- der Leitungsaufwand
- die besondere Situation einzügiger Einrichtungen
- die Schließzeiten (Ferien).

Die Kriterien fließen mit den in der Anlage 1 festgelegten Gewichtungsfaktoren in die weitere Berechnung ein.

Die Zuschussberechnung erfolgt je Förderkontingent (Ü3, U3 und U3-Konnexität) in zwei Berechnungsschritten:

a) Durch Multiplikation der einzelnen Qualitäts- und Angebotskriterien einer Einrichtung werden die „Wertungspunkte“ einer Einrichtung ermittelt.

genehmigter Platz x tägl. Öffnungszeit in Stunden x Gruppenform in differenzierter Gewichtung (z.B. 1,2 I-Gruppen) x Zuschlag einzügig x Schließzeiten in Wochen (Ferien) x Leitungsfaktor mehrzügig x Betreuungsmonate im Förderzeitraum

= Wertungspunkte einer Einrichtung

b) Die Division der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Summe der „Wertungspunkte“ aller Einrichtungen ergibt den Euro-Wert je Wertungspunkt. Der so ermittelte Euro-Wert ist anschließend mit den Wertungspunkten der einzelnen Einrichtung zu multiplizieren, um deren Förderbetrag zu ermitteln.

Förderbetrag des HH-Jahres : Summe aller Wertungspunkte
= Euro-Wert eines Wertungspunktes

Wertungspunkte einer Einrichtung x EUR-Wert eines Wertungspunktes

= **Förderbetrag/Zuschuss**



2.1.1 Rückwirkende Förderung

Zusätzlich geschaffene U 3 Plätze, die im laufenden Förderjahr entstehen und die bislang nicht im Fördersystem enthalten waren, sollen rückwirkend im Folgejahr eine Förderung erhalten. In diesen Fällen werden die Betreuungsmonate im Abrechnungszeitraum, der regelmäßig 12 Monate umfasst, entsprechend erhöht.

Beispiel: Für eine am 01.11. des Vorjahres zusätzlich geschaffene Krippengruppe wären dann 17 Betreuungsmonate anzusetzen.

2.2 Förderung pro Kind und Tag

Kindergartenähnliche Einrichtungen oder Gruppen mit mindestens 6 Stunden wöchentlicher Öffnungszeit, die von der Landesförderung nicht berücksichtigt werden, erhalten einen Zuschuss des Kreises von 1,50 Euro pro belegtem Platz und Öffnungstag.

3. Verfahren und Auszahlung

Anträge für die Mittelzuweisung sind von den Trägern der Kindertageseinrichtungen nicht zu stellen. Die für die Zuwendungen erforderlichen Angaben werden grundsätzlich dem Bestands- und Bedarfsplan Stand (01.11. des Vorjahres) entnommen.

Die Ermittlung der jährlichen Zuwendung erfolgt getrennt nach dem jeweiligen Förderkontingent und entsprechend der vorgenannten Berechnungsmodalitäten. Die Landesmittel werden mit den Kreismitteln zusammengefasst.

Die besondere Zuweisung von Landesmittel, die auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zur Finanzierung des Krippenausbaus erfolgt (Konnextätsmittel), wird nach dem Förderbudget U3-Konnextät berechnet, gesondert ausgewiesen und ausgezahlt.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in zwei Abschlägen. Die erste Abschlagszahlung erfolgt im April und zwar in Höhe von 60% des Vorjahreszuschussbetrages. Unter Verrechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt im September die Schlusszahlung.

Verwendungsnachweise sind nicht zu erstellen. Zum 31.03. eines jeden Jahres sind von den Trägern jedoch die Höhe der Betriebskosten und die Gesamtsumme der Elternbeiträge (ohne Sozialstaffelausfälle) mitzuteilen. Darüber hinaus ist eine Zusicherung der zweckgemäßen Verwendung der Mittel (Kreis und Land) vorzulegen.

Der Zuschuss wird als Festbetrag für das laufende Haushaltsjahr gewährt.

Verrechnungen / Nachzahlungen eines für das Haushaltsjahr festgestellten Budgets erfolgen grundsätzlich nicht; ausgenommen hiervon ist die Schließung einer Einrichtung. In diesem Fall wird der Zuschuss für die Monate, in denen die Einrichtung geschlossen war, zurückgefordert.



Die Träger kindergartenähnlicher Einrichtungen und Gruppen beantragen bis zum 01.03 die Förderung „pro Kind und Tag“ auf dem vorgegebenen Antragsvordruck (Anlage I / 1). Die Mittel werden immer für das vergangene Jahr abgefordert. Die Auszahlung erfolgt in der Regel im Mai.

4. In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Förderrichtlinie für Kindertageseinrichtungen tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Plön, den 11.07.2017

gez.
Stephanie Ladwig
Landrätin



Anlage zur Anlage I / Förderung von Kindertageseinrichtungen

Die Faktoren des Platzbudgets

Die Betreuungsfaktoren

- Integrationsgruppe 1,2
- Kindertagespflegestelle 0,75

Die Leitungsfaktoren unter

Berücksichtigung der Gruppenarten

- bei 2 Gruppen 1,1
- bei 3 oder 4 Gruppen 1,15
- ab der 5. Gruppe 1,2

- Öffnungszeiten der Gruppe tägliche Betreuungsstunden
- Einzügig oder Waldgruppe 1,2
- Schließungszeiten 1



Anlage II

Förderung der Kindertagespflege

zur Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

1. Gesetzliche Grundlagen und Auftrag

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist nach § 2 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII eine Leistung der Jugendhilfe. Einzelheiten regeln die §§ 22 bis 24 SGB VIII, die §§ 27 bis 30 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein und die §§ 12 und 13 der Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung (KiTaVO).

Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, das in familienähnlicher Atmosphäre in verlässlicher Anbindung des Kindes an die Tagespflegeperson durchgeführt werden soll.

Kindertagespflege soll die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren zu können.

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen Räumlichkeiten geleistet.

2. Umfang der Förderung

Der Kreis Plön fördert nach Maßgabe der unter 1. dargestellten gesetzlichen Grundlagen die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.

Die Förderung umfasst insbesondere

1. die Vermittlung von Kindern zu einer geeigneten Tagespflegeperson soweit diese nicht von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird,
2. die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegepersonen sowie
3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen.

3. Eignung der Tagespflegeperson / Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.



Das Amt für Familie und Jugend des Kreises Plön prüft die Eignung der Tagespflegeperson und erteilt die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Dabei sind die §§ 29 KiTaG, 13 KiTaVO und 37 und 38 JuFöG zu berücksichtigen. Im Rahmen der Pflegeerlaubnis wird die Tagespflegeperson verpflichtet, eine Vereinbarung mit dem Kreis Plön zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII) abzuschließen.

Geeignet i. S. d. § 23 Abs. 3 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen umfasst mindestens einen Umfang von 160 Unterrichtseinheiten entsprechend des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes und wird nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege durchgeführt und mit Zertifikat abgeschlossen. Tagespflegepersonen mit einer beruflichen Qualifikation im pädagogischen Bereich sollen sich vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege über eine weitere Qualifikation aneignen.

Tagespflegepersonen müssen zur weiteren Qualifizierung an zwei Fortbildungsveranstaltungen jährlich zum Thema Kindertagespflege teilnehmen.

Die Kindertagespflegeperson muss ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis vorlegen und nachweisen, dass aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestehen. Der § 72 a SGB VIII ist zu beachten. Zusätzlich ist es erforderlich, alle zwei Jahre an einem Erste-Hilfe-Kurs (9 Unterrichtseinheiten) teilzunehmen. Bei einer Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson müssen erweiterte Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen ohne Einträge vorliegen- § 72 a SGB VIII ist zu beachten.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sie ist auf fünf Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Bei der Kindertagespflege „in anderen Räumen“ dürfen bis zu zwei Tagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein. Der familienähnliche, nicht-institutionelle Betreuungscharakter der Kindertagespflege muss deutlich erkennbar sein. Jede Tagespflegeperson bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die verlässliche Anbindung des Kindes an eine Tagespflegeperson für seine Betreuung, Erziehung und Bildung in fest zugewiesenen Räumen gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen.

4. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren.

Die wöchentliche Betreuungszeit soll 5 Stunden nicht unterschreiten und nicht mehr als 50 Stunden betragen. Vor Beginn der Betreuung soll eine angemessene Eingewöhnung erfolgen.



Förderfähig zur Eingewöhnung ist ein Zeitraum von bis zu zwei Wochen in Höhe des beantragten wöchentlichen Betreuungsumfanges.

4.1 Kinder unter einem Jahr

Die Kindertagespflege wird für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, insbesondere dann als erforderlich und geeignet anerkannt, wenn die Erziehungsberechtigten,

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II erhalten oder
- diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Der Umfang der Betreuung richtet sich nach dem nachgewiesenen individuellen Bedarf; hierzu gehört auch eine erforderliche Wegezeit.

4.2 Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

4.3 Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres

Für ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, wird Kindertagespflege als erforderlich und geeignet anerkannt, sofern ein bedarfsgerechtes Angebot in einer Kindertageseinrichtung nicht zur Verfügung steht. In diesen Fällen kann die Förderung ergänzend oder alternativ zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gewährt werden. Für den Förderumfang gilt 4.2. Satz 2 entsprechend.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter haben grundsätzlich schulische Förder- und Betreuungsangebote Vorrang vor Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe in der Person, den Lebensbedingungen des Kindes oder bei den Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist für Kinder im Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres möglich.

5. Finanzierung

Die Finanzierung der Kindertagespflege setzt sich zusammen aus dem Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten, der Förderung des Kreises und einem freiwilligen Zuschuss der Städte und Gemeinden.

Einzelheiten über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten regelt die Elternbeitragssatzung des Kreises Plön zur Förderung der Kindertagespflege.

Dies gilt nicht für Formen der Tagespflege nach § 28 Nr. 3 KiTaG (angestellte Tagespflege).



6. Gewährung einer laufenden Geldleistung

(1) Der Kreis Plön gewährt Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII eine laufende Geldleistung. Diese umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:

1. die Erstattung der angemessenen Kosten für den der Tagespflegeperson entstehenden Sachaufwand,
2. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung zu 1. und 2. wird gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII auf 4,50 Euro bzw. 4,80 Euro je Betreuungsstunde und Kind festgelegt, sofern der privatrechtliche Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson keinen niedrigeren Betrag vorsieht. In einem solchen Fall gilt der niedrigere Betrag.

Zur Abgeltung des angemessenen Sachaufwandes wird ein Betrag in Höhe von 1,50 € pro Kind und Betreuungsstunde anerkannt.

Aufwendungen zur Verpflegung des Tagespflegekindes sind hierin nicht enthalten. Sie werden zwischen Tagespflegeperson und Eltern gesondert abgerechnet.

Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern /Erziehungsberechtigten statt, entfällt die pauschalierte Zahlung der Sachkosten.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist abhängig von der Qualifikation der Tagespflegeperson in zwei Stufen ausgestaltet.

Stufe	Qualifikation	Förderleistung/Std.
1	160 Std. Qualifizierung nach DJI-Curriculum oder Sozialpädagogische/r Assistent/in und 80 Std. Qualifizierung	3,00 €
2	Erzieher/in und 80 Std. Qualifizierung oder Qualifikation Stufe 1 und 3 Jahre Tätigkeit in Kindertagespflege und 100 Std. Weiterbildung Fachkraft Frühpädagogik	3,30 €

Die Einstufung von Tagespflegepersonen mit sonstiger pädagogischer Ausbildung erfolgt im Einzelfall in Anlehnung an § 2 KiTaVO.

Für die notwendige Betreuung eines Kindes in der Zeit von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr (Nachtbetreuung) wird eine Pauschale in Höhe von 9,00 € pro Kind gewährt.



Die Erstattung der Aufwendungen zu 3. und 4. ist gesondert zu beantragen. Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Tagespflegepersonen anerkannt.

Die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen zur Alterssicherung orientiert sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte gemäß § 167 SGB VI i. V. m. dem Beitragsgesetz). Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen.

(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird als monatliche Pauschale anhand des festgelegten Betreuungsbedarfs festgesetzt und unmittelbar an die Tagespflegeperson nachträglich zum ersten eines Monats ausgezahlt. Beginnt die Betreuung im Laufe eines Monats, erfolgt die Zahlung anteilig.

Endet die Betreuung vor dem 15. eines Monats wird die laufende Geldleistung pauschal mit 50 % gewährt. Endet die Betreuung nach dem 15. eines Monats wird die volle monatliche Geldleistung gewährt.

Unterbrechungen der Betreuungszeiten von bis zu 28 Tagen im Jahr durch Urlaub der Tagespflegeperson und bis zu 10 Tagen im Jahr durch Krankheit der Tagespflegeperson berühren den Anspruch auf Fortzahlung der monatlichen Geldleistung nicht; Unterbrechungen der Betreuungszeiten durch die Abwesenheit des Kindes von zusammenhängend bis zu 4 Wochen berühren den Anspruch auf Fortzahlung der monatlichen Geldleistung ebenfalls nicht.

Kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitung der Betreuungszeiten sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Die Personensorgeberechtigten stellen einen schriftlichen Antrag auf Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege. Der Antrag soll in der Regel mindestens 4 Wochen vor Beginn der Betreuung gestellt werden.

Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Amts-/Stadtverwaltung einzureichen.

Die Amts-/Stadtverwaltung reicht die Unterlagen an das Amt für Familie und Jugend weiter.

(2) Die Bewilligung erfolgt durch den Kreis Plön, Amt für Familie und Jugend. Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt mit dem ersten Betreuungstag, zuzüglich einer evtl. beantragten Eingewöhnungszeit, frühestens jedoch ab Antragseingang bei der Amts-/Stadtverwaltung.

9. Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkung der Tagespflegeperson wird in allen Angelegenheiten, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege betrifft, vorausgesetzt. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, sind von den Erziehungsberechtigten unverzüglich auf dem postalischen oder elektronischen Wege mitzuteilen.



Dies gilt insbesondere bei

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagespflege
- Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als 28 Tagen
- Wohnungswechsel

Die Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) gelten entsprechend.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Plön, den 11.07.2017

gez.
Stephanie Ladwig
Landrätin



Anlage III

Sozialstaffel

zur Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und angestellter Tagespflege

1. Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG sollen die Teilnahmebeiträge oder Gebühren (Elternbeiträge) für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle im Sinne des § 28 Nr. 3 und 4 KiTaG so festgesetzt werden, dass Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern eine Ermäßigung erhalten.

Eine Erstattung der durch die Sozialstaffelregelung bedingten Einnahmeausfälle erfolgt durch den Jugendhilfeträger, der auch das Antrags-, Berechnungs- und Bewilligungsverfahren bestimmt.

2. Gegenstand

Die Richtlinie regelt die Ermäßigung oder Übernahme der Elternbeiträge, die Eltern für die Förderung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung von Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KiTaG aufzuwenden haben.

Die Ermäßigung oder Übernahme von Elternbeiträgen erfolgt nur für die Förderung in Kindertageseinrichtungen, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erteilt wurde.

3. Förderungsvoraussetzungen

Die Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind von den Erziehungsberechtigten bei der örtlich zuständigen Stadt oder dem örtlich zuständigen Amt zu stellen. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Kindes.

Eine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages wird frühestens ab Beginn des Monats des Antragseingangs bei der örtlich zuständigen Stadt oder dem örtlich zuständigen Amt gewährt.

Leistungen Dritter zur Tagesbetreuung eines Kindes sind als zweckbestimmte Leistungen vorrangig einzusetzen (z.B. Betreuungskostenzuschüsse des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit).

Die Kosten der Verpflegung sind von einer Ermäßigung ausgeschlossen.



Leistungen nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich für die individuell notwendige Betreuungszeit übernommen. Als bedarfsunabhängiger Grundanspruch werden täglich 5 Stunden Betreuung anerkannt.

4. Befreiung/ einkommensabhängige Ermäßigung

- (1) Der Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtung wird im Rahmen dieser Richtlinie in voller Höhe übernommen
 - a) für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
 - b) für Empfänger von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und
 - c) für Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

- (2) Für die Feststellung der Ermäßigung im Rahmen der Sozialstaffel sind die Bedarfsgrenze und das monatliche Einkommen im Sinne des Ersten Abschnitts des Elften Kapitels SGB XII der sozialhilferechtlichen Einsatzgemeinschaft (§§ 19 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 2 SGB XII) zu ermitteln und gegenüberzustellen. Die Bedarfsgrenze ist die Summe der laufenden monatlichen Bedarfe im Sinne des Dritten Kapitels SGB XII. Bei der Ermittlung der Bedarfsgrenze bleiben einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII), die Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 SGB XII), Bedarfe für sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft (§ 36 SGB XII) sowie die Bedarfe nach den §§ 37 bis 38 SGB XII außer Betracht. Kosten der Unterkunft und Kosten der Heizung sind in Höhe der angemessenen Aufwendungen zu berücksichtigen.

Überschreitet das Einkommen die Bedarfsgrenze, wird der Regelbeitrag folgendermaßen ermäßigt:

Überschreitung der Bedarfsgrenze	Übernahme des Teilnahmebetrages in
€	%
0,00 bis 25,00	100
25,01 bis 50,00	90
50,01 bis 100,00	75
100,01 bis 150,00	60
150,01 bis 200,00	45
200,01 bis 250,00	30
250,01 bis 300,00	15
300,01 bis 350,00	10



Soweit die Überschreitung der Bedarfsgrenze 350,00 € übersteigt, wird keine Ermäßigung gewährt.

5. Geschwisterermäßigungen

- (1) Wird für das erste Kind eine Ermäßigung nach Ziff. 4.2 gewährt, ist für das zweite Kind die Hälfte und für ein drittes Kind ein Viertel des ermäßigten Elternbeitrages zu zahlen.
- (2) Für das zweite Kind in Kindertageseinrichtungen wird pauschal eine Ermäßigung um 30 % des Regel Elternbeitrages und für das dritte Kind eine Ermäßigung um 60 % des Regel Elternbeitrages gewährt. Für alle weiteren beitragspflichtigen Kinder (ab dem vierten Kind zur gleichen Zeit in einer Kindertagesstätte) werden 100 % des Regel Elternbeitrages übernommen

6. Besondere Einzelfälle

In besonderen Einzelfällen, in denen die Betreuung und Förderung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend geboten ist, können auf der Grundlage einer Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes 90 % des Regelbeitrages/Elternbeitrages als Jugendhilfeleistung übernommen werden.

Von einer 10 %-igen Eigenbeteiligung soll im Sinne des § 93 (3) SGB VIII abgesehen werden, wenn dadurch Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe.

7. Verfahren

Der Kreis Plön erstattet die entstandenen Ausfälle (Differenz zwischen Regelbeiträgen und tatsächlich gezahlten Beträgen) vierteljährlich auf Antrag des Trägers per Sammelnachweis. Die Träger haben diesen Nachweis bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals beim Kreis Plön vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.08.2017 in Kraft.

Plön, den 11.07.2017

gez.
Stephanie Ladwig
Landrätin



Neufassung der Elternbeitragsatzung für Kindertagespflege im Kreis Plön

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 06.07.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kosten der Kindertagespflege werden durch Elternbeiträge, durch Zuschüsse des Kreises Plön und einem freiwilligen Zuschuss der Städte und Gemeinden aufgebracht.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Elternbeiträge festgesetzt.
- (3) Regelungen zum Betreuungsverhältnis sind in einem Betreuungsvertrag zwischen Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten zu treffen. Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII wird in der Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung der Kindertagespflege geregelt.

§ 2 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Der von den Erziehungsberechtigten für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege zu leistende Elternbeitrag wird unter Berücksichtigung der wöchentlichen Betreuungszeit wie folgt gestaffelt:

		im Haushalt der Tagespflegeperson	im Haushalt der Eltern abzügl. 25%
Stufe 1	bis zu 5 Stunden	67,00 € pro Monat	50,00 € pro Monat
Stufe 2	bis zu 10 Stunden	134,00 € pro Monat	100,00 € pro Monat
Stufe 3	bis zu 15 Stunden	201,00 € pro Monat	151,00 € pro Monat
Stufe 4	bis zu 20 Stunden	268,00 € pro Monat	201,00 € pro Monat
Stufe 5	bis zu 25 Stunden	335,00 € pro Monat	251,00 € pro Monat
Stufe 6	bis zu 30 Stunden	402,00 € pro Monat	302,00 € pro Monat
Stufe 7	bis zu 35 Stunden	469,00 € pro Monat	352,00 € pro Monat
Stufe 8	bis zu 40 Stunden	536,00 € pro Monat	402,00 € pro Monat
Stufe 9	bis zu 45 Stunden	604,00 € pro Monat	453,00 € pro Monat
Stufe 10	bis zu 50 Stunden	671,00 € pro Monat	503,00 € pro Monat

Der Elternbeitrag darf die tatsächlich anfallenden Aufwendungen des Kreises gegenüber der Tagespflegeperson nicht überschreiten.



- (2) Für die Nachtbetreuung (von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr) wird ein Elternbeitrag in Höhe von 5,00 € je Nacht zusätzlich zu einer möglichen Veranlagung für die Tagbetreuung erhoben.
- (3) Die Elternbeitragspflicht nach Abs. 1 entsteht mit Aufnahme des Kindes bei der Tagespflegeperson bzw. ab Betreuungsbeginn im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Die Beiträge sind bis zum 15. des jeweiligen Monats und in einer Summe an den Kreis Plön zu entrichten.
- (4) Beginnt die Betreuung im Laufe eines Monats, ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen. Endet die Betreuung vor dem 15. eines Monats, besteht eine Beitragspflicht in Höhe des hälftigen Elternbeitrages. Endet die Betreuung nach dem 15. eines Monats, ist der volle Elternbeitrag zu zahlen. Für die Eingewöhnungsphase besteht ebenfalls eine Beitragspflicht.
- (5) Die Elternbeitragspflicht bleibt bei einer Unterbrechung der Betreuung von bis zu 28 Tagen betreuungsfreie Zeit durch Urlaub der Tagespflegeperson im Kalenderjahr bestehen. Die Elternbeitragspflicht bleibt bei Krankheit der Tagespflegeperson bestehen, wenn die erkrankte Tagespflegeperson ihre Vertretung durch eine qualifizierte Tagespflegeperson sicherstellt.

Bei Unterbrechungen der Betreuungszeiten durch die Abwesenheit des Kindes von zusammenhängend bis zu vier Wochen bleibt die Elternbeitragspflicht ebenfalls bestehen.

Gleiches gilt für kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten.

§ 3 Ermäßigung des Elternbeitrages/Sozialstaffel

- (1) Die Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind von den Erziehungsberechtigten beim Amt für Familie und Jugend des Kreises Plön zu stellen.
Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
Eine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages wird frühestens ab Beginn des Monats des Antrageseingangs beim Amt für Familie und Jugend gewährt.
Leistungen Dritter zur Tagesbetreuung eines Kindes sind als zweckbestimmte Leistungen vorrangig einzusetzen (z.B. Betreuungskostenzuschüsse des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit, des Arbeitgebers).

Die Kosten der Verpflegung sind von einer Ermäßigung ausgeschlossen.

Leistungen werden grundsätzlich für die individuell notwendige Betreuungszeit übernommen. Als bedarfsunabhängiger Grundanspruch werden täglich 5 Stunden Betreuung anerkannt.



- (2) Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege wird in voller Höhe übernommen
- a) für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
 - b) für Empfänger von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II
 - c) für Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
 - d) in besonderen Einzelfällen, in denen die Betreuung und Förderung eines Kindes in einer Kindertagespflege aus sozialpädagogischen Gründen erforderlich ist.
- (3) Für die Feststellung der Ermäßigung sind die Bedarfsgrenze und das monatliche Einkommen im Sinne des Ersten Abschnitts des Elften Kapitels SGB XII der sozialhilferechtlichen Einsatzgemeinschaft (§§ 19 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 2 SGB XII) zu ermitteln und gegenüberzustellen. Die Bedarfsgrenze ist die Summe der laufenden monatlichen Bedarfe im Sinne des Dritten Kapitels SGB XII. Bei der Ermittlung der Bedarfsgrenze bleiben einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII), die Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 SGB XII), Bedarfe für sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft (§ 36 SGB XII) sowie die Bedarfe nach den §§ 37 bis 38 SGB XII außer Betracht. Kosten der Unterkunft und Kosten der Heizung sind in Höhe der angemessenen Aufwendungen zu berücksichtigen.

Überschreitet das Einkommen die Bedarfsgrenze, wird der Regelbeitrag folgendermaßen ermäßigt:

Überschreitung der Bedarfsgrenze	Übernahme des Teilnahmebetrages in
€	%
0,00 bis 25,00	100
25,01 bis 50,00	90
50,01 bis 100,00	75
100,01 bis 150,00	60
150,01 bis 200,00	45
200,01 bis 250,00	30
250,01 bis 300,00	15
300,01 bis 350,00	10



Soweit die Überschreitung der Bedarfsgrenze 350,00 € übersteigt, wird keine Ermäßigung gewährt.

(4) Geschwisterermäßigungen

- a) Wird für das erste Kind in der Tagespflege eine Ermäßigung nach Abs. 3 gewährt, ist für das zweite Kind die Hälfte und für ein drittes Kind ein Viertel des ermäßigten Elternbeitrages zu zahlen. Besucht das erste Kind eine Kindertagesstätte und wird eine einkommensabhängige Ermäßigung nach Maßgabe der Sozialstaffelrichtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und angestellter Tagespflege/Anlage III gewährt, so gilt Satz 1 entsprechend.
- b) Für das zweite Kind in Kindertagespflege wird pauschal eine Ermäßigung um 30 % des Elternbeitrages und für das dritte Kind eine Ermäßigung um 60 % des Regelelternbeitrages gewährt. Für alle weiteren beitragspflichtigen Kinder (ab dem vierten Kind zur gleichen Zeit in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege) entfällt die Beitragspflicht.

§ 4 Mitwirkungspflichten

- (1) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, sind von den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
Dieses gilt insbesondere bei
 - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
 - Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme
 - Beendigung oder Wechsel der Kindertagespflege
 - Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als 28 Tagen
 - Wohnungswechsel
- (2) Die Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) gelten entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft
Plön, den 11.07.2017

gez.
Stephanie Ladwig
Landrätin